jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/15 3Ob600/86, 6Ob619/95, 6Ob2285/96i, 1Ob46/97i, 5Ob199/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1986

Norm

ZPO §204 H

Rechtssatz

Weil Vergleiche, die unter der aufschiebenden Bedingung des Nichtwiderrufs während bestimmter Frist geschlossen werden, erst mit dem ungenützten Ablauf der Widerrufsfrist wirksam werden, tritt auch ihre allfällige prozessbeendende Wirkung erst in diesem Zeitpunkt ein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 600/86
  Entscheidungstext OGH 15.10.1986 3 Ob 600/86
  Veröff: SZ 59/170 = JBl 1987,122
- 6 Ob 619/95
  Entscheidungstext OGH 09.11.1995 6 Ob 619/95
  Vgl auch
- 6 Ob 2285/96i
  Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2285/96i
- 1 Ob 46/97i
  Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 46/97i
- 5 Ob 199/08p
  Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 199/08p
  Vgl; Beisatz: Bei dem hier vorliegenden prozessualen Räumungsvergleich wurde der Zeitpunkt, in welchem seine Wirkung beginnen sollte, mit dem Ende der Widerrufsfrist vereinbart. Es folgt dann aber aus der Natur der aufschiebenden Bedingung, dass auch die im Vergleich enthaltene Auflösungsvereinbarung erst nach dem ungenützten Ablauf der Widerrufsfrist Rechtswirkungen erzeugen kann. (T1); Veröff: SZ 2008/176

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0037373

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at